



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 8. Extractus Instrumenti super actu Serenissimo Electori Coloniensi
Maximiliano Henrico præstiti homagii de Anno 1652.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

deroselben Persönlich abzuwarten ehehafft verhindert würden / hiesiger Stadt nicht präjudicirlich / viel weniger dieser Actus hernächst in einige gefährliche Consequenz gezogen werden solte / ertheilen wollen / als überreichten sie die Reversalen dem regerendem Herrn Burgermeister Originaliter, wolten auch hiemit und in Krafft dieses im Rahmen und an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischöffen zu Hildesheim / dieser Stadt und Bürgerschaft Ihre wohl-hergebrachte und unstreittige Privilegia, Recht- und Berechtigkeiten und Handveste auff Maas und Weise / als davon in dem zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. und der Stadt auffgerichteten Recels zu Braunschweig versehen / confirmiret und besträttiget haben.

Formula Juramenti Homagialis der Alten Stadt Hildesheim.

Ihr sollet schwehren einen Eyd zu Gdt / und auff sein heiliges Wort / Das ihr dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden Erb-Bischöffen zu Cölln / und Chur-Fürsten / als Bischöffen zu Hildesheim / unserm gndten. Herrn also trew und holdt seyn wollet / als ihr ewerem Landts-Fürsten und Herrn von Rechts-wegen schuldig.

Num. 8.

*Extractus Instrumenti super actu Serenissimo Electo-
ri Coloniensi Maximiliano Henrico prestiti
homagii de Anno 1652.*

Hat in Beyseyn Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht zu Cölln /
Dero Canslar Herz Doctor Petrus Buschman un-
ter anderen fürgetragen.

Und weil das Homagium ein festes Band zwischen Obrig-
keit und Unterthanen / Fried und Einigkeit zu erhalten
were / hätte deshalber Ihre Churfürstliche Durchl. heutiges Tages
sich gnädigst präsentiret mit der Stadt Hildesheim den Anfang zu-
machen und das Homagium einzunehmen; Alldieweil nun
Dero Behuff Herrn Burgermeister / Rath und Bürgerschaft in zuntlicher
Anzahl versamlet / als thäten sich anfangs Ihre Churfürstliche Durchl. für
die Erscheinung gnädigst bedanken / wolten solches auch in Gnaden erkennen /
und sich gegen Burgermeister / Rath / und die ganze Bürgerschaft allemahl
als ein gnädiger Landts-Fürst und Batter erzeigen und erweisen / auch
die Stadt als die Haupt-Stadt bey deme was üblich erhalten / und
schützen / und zu solchem End deren Privilegia, Verträge / Handvesten / Frey-
und Berechtigkeiten gnädigst confirmiren, auch die Lehen denen Bürgern und
Aembtern gratis conferiren, darentwegen aber Burgermeister / Rath und
ganze Bürgerschaft sich gegen Ihre Churfürstl. Durchl. als Ihren gnä-
digsten Landts-Fürsten / wie gehorsame und getrewe Unterthanen
hinwiederumb der Gebühr erzeigen und das begehrte HOMAGIUM abstat-
ten würden etc.

Ferner

Ferner

Welschemnach Herr Cansler Doctor Petrus Buschmann angezeigt: Weil dies Homagium als ein unaufflößliches Vinculum zwischen Obrigkeit und Unterthanen / jeso abgestattet / so thäten auch darauff Ihre Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herz / dieser Stadt Privilegia Jura, Verträge und Handveste / Krafft dieses nochmahls gnädigst / wie bereits geschehen confirmiren und bestättigen / hingegen sich auch versehen / daß Herr Burgermeister / Raht und Burgerschaft sich als gehorsahme Unterthanen / erweisen würden / inmassen Sie Ihre Churfürstl. Durchl. als einem gnädigsten und getrewen Lands = Fürsten und Herrn dagegen haben und verspüren sollten: Und weisen in dem HOMAGIO Eines Hochw. Thum = Capituls keine Erwegung geschehen / so zweiffelte man dannoch nicht / es würde selbiges uff unverhoffenden Tods = Fall unter dem HOMAGIAL = ENDE mit begriffen seyn / und solches dem Protocollo und Instrumentis einverleibet werden. Hierauff thäte sich Hr. Doct. Melchior Hoffmeister Syndicus in Nahmen und von wegen Hm. Burgermeister / Rahts / und der ganzen Bürgerschaft des gnädigsten Erbietens halber unterthänigst bedanken / mit anführung / daß Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation und angebottene Churfürstl. Hulde dieselbe allerseits mit unterthänigster Treu und Schuldigkeit erkennen / und jederzeit zu verdienen gestiffen seyn würden.

Und fürters.

Interim der Syndicus Hr. Doctor Melchior Hoffmeister mit seiner Rede folgender Massen continuiert: Was sonst wegen eines Hochw. Thumb = Capituls erinnert / verstünde sich für sich selbst / und liesse mans dabey / was Jura communia davon statuirten / bewenden / ic.

Num. 9.

Der Stadt Hildesheim Supplication an Ihre Chur = Fürst. Durchl. Ernestum, als Bischof = fen und Landts = Fürsten daselbst de Dato den 20. Julii 1577.

Hochwürdig in Gott Hochgebohrner Fürst ic. Ewer Fürstl. Gnaden seynd unsere G E H O R S A M E unterthänige Dienste jederzeit in Unterthänigkeit bevor / gnädiger Fürst und Herz:

Ev. Fürstl. Gnaden an uns bey unserem Votten sub dato Burscheid bey Nach den anderen Julii zugefertigte gnädige Schreiben / haben wir mit gebühlicher Reverence empfangen / und darauff Ev. Fürstl. Gnaden Gnädige Resolution, Fürstliches beständiges Gemüht / und fernere begehrend mit Danck = nehmigem Willen und Erbietunge fürhabender folgtiger würcklicher Execution desselben unterthänig vermerckt.

Wann aber Röm. Kayserl. Majestät Herrn Commissarien / Chur = und Fürsten / auch andere Stände und Städte des Heiligen Röm. Reichs durch

H. VI
28